



**Lehrlingsförderungsrichtlinie der Gemeinde Söll
vom 1. Feber 2024**

Zahl: D/2938/2025

Söll, 1.04.2025

Präambel

Der Gemeinde Söll ist die Ausbildung von Lehrlingen ein großes Anliegen. Durch die Vergabe einer Lehrlingsförderung soll ein Anreiz zur Lehr- und damit Fachkräfteausbildung geleistet werden

I. FörderwerberInnen

FörderwerberInnen können nur Lehrlinge und deren gesetzliche VertreterInnen sein, welche in einem in Söll ansässigen Betrieb, der gegenüber der Gemeinde kommunalsteuerpflichtig ist, beschäftigt sind. Als Lehrlinge gelten Personen mit einem aufrechten Lehr- oder Ausbildungsvertrag im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes.

II. Förderungszeitraum

Die Förderung gebührt jeweils für ein abgelaufenes Lehrlingsjahr, wobei der Förderungsantrag bis spätestens 31.08. des jeweiligen Jahres bei der Gemeinde Söll eingelangt sein muss. Verspätet eingelangte oder innerhalb dieser Frist nicht vollständig eingebrachte Förderansuchen werden nicht berücksichtigt und schließen eine Förderung für das betreffende Lehrjahr aus.

III. Förderhöhe

Die Förderung beträgt für Lehrjahre, die ab 01. September 2024 beginnen, € 200,- jährlich. Die Auszahlung erfolgt in Form eines Gutscheines für Söller Betriebe.

IV. Einbringungsform

Der Antrag auf Gewährung der Förderung muss mit dem hierfür vorgesehenen Formular gestellt werden. Ebenso sind die benötigten zusätzlichen Unterlagen einzubringen.

V. Erforderliche Nachweise

FörderwerberInnen haben folgende Unterlagen beizubringen: Kopie des Lehrvertrages, Nachweis, dass das Lehrverhältnis über das ganze Lehrjahr angedauert bzw. durch Zeitablauf oder Lehrabschlussprüfung regulär geendet hat.

VI. Ausschluss von der Förderung

Keine Lehrlingsförderung gebührt dann, wenn das Lehrverhältnis – gleichgültig aus welchem Grunde – vorzeitig abgebrochen wurde.

VII. Sonstiges

Festgehalten wird, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Lehrlingsförderung besteht und die Gemeinde Söll die Richtlinien hierfür jederzeit abändern kann.

Diese Richtlinie ersetzt die Lehrstellenförderung durch Kommunalsteuervergütung der Gemeinde Söll vom 17.04.1997 und tritt mit 01.03.2024 in Kraft.